

**Satzung der Stadt Einbeck
über die Organisation und Abschottung der für die Statistik
zuständigen Organisationseinheit**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 30. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zuordnung**

Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden dem Fachbereich III übertragen.

**§ 2
Aufgaben der Statistikstelle**

Die Statistikstelle hat insbesondere die Aufgabe,

1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten,
3. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
4. Einzelangaben, die ihr nicht nach § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 3 NStatG zu übermitteln,
6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weiter Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisungen übertragen werden.

**§ 3
Abschottung**

- (1) Die Statistikstelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

1. Personelle Abschottung

Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie konkrete Aufgaben der Kommunalstatistik gemäß § 2 dieser Satzung wahrnehmen oder für Statistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG bzw. für Tätigkeiten nach § 8 Abs. 2 und 3 NStatG zuständig sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sofern sie Aufgaben der Statistikstelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung des Bürgermeisters besonders zu regeln.

Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in andere Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistikstelle, unter Bezugnahme auf § 7, § 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich hinzuweisen.

2. Räumliche Abschottung

Die Statistikstelle ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistikstelle durch geeignete technische Vorkehrungen gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

3. Technische Abschottung

Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passwörter und andere Sicherheitssysteme nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistikstelle und besonders autorisierte Personen Zugang zu diesen Daten haben. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

4. Organisatorische Abschottung

Die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält.

Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistikstelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistischen Dienststelle unter Verschluss aufzubewahren.

- (2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder Übermittlung von Einzelangaben und endet mit dem Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. 2 und 3 NStatG Einzelangaben übermittelt werden.

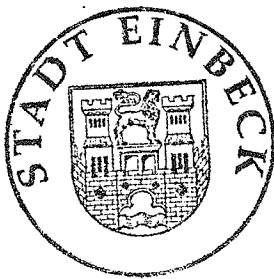
§ 4
Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, den 30. September 2009



STADT EINBECK


Ulrich Minkner
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 39 vom 02.10.2009